

RS OGH 1996/9/18 7Ob2194/96i, 7Ob2087/96d, 7Ob304/99b, 6Ob85/02x, 7Ob268/03t, 7Ob266/04z, 7Ob75/05p,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1996

Norm

ABGB §861

ABGB §869

ABGB §881 IA

ABGB §1392 E

VersVG §1

Rechtssatz

Welchen Inhalt die Vinkulierung einer Versicherung jeweils hat, hängt immer von den getroffenen Vereinbarungen ab. Ob sich der Kreditgeber bei der Vinkulierung einer Lebensversicherung im Hinblick auf steuerrechtliche Nachteile seines Kreditnehmers mit den Wirkungen in dem von Kömürücü-Spielbüchler verstandenen Sinn als auch ausreichende Kreditsicherung begnügt, hängt daher immer von den Umständen des Einzelfalles ab.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2194/96i

Entscheidungstext OGH 18.09.1996 7 Ob 2194/96i

Veröff: SZ 69/212

- 7 Ob 2087/96d

Entscheidungstext OGH 23.10.1996 7 Ob 2087/96d

Beisatz: Fallweise kann damit auch eine Verpfändung oder Abtretung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag verbunden sein. Ob mit der Vinkulierung auch das Recht auf Besitz der Versicherungsurkunde eingeräumt wird, obliegt ebenfalls der Parteienvereinbarung. In der Praxis wird dem Vinkulargläubiger regelmäßig nur ein Sperrschein (Vormerkschein) ausgefolgt, der den genauen Text der Vinkulierungserklärung enthält. Auch auf der Polizze wird die Vinkulierung vermerkt; fallweise kommt es aber auch zur Aushändigung der Polizze an den Vinkulargläubiger. (T1)

- 7 Ob 304/99b

Entscheidungstext OGH 26.01.2000 7 Ob 304/99b

Vgl auch; nur: Welchen Inhalt die Vinkulierung einer Versicherung jeweils hat, hängt immer von den getroffenen Vereinbarungen ab. (T2)

Beisatz: Der Inhalt ergibt sich mangels individueller Absprachen daher in der Regel aus Formularen, die von der Kreditwirtschaft beziehungsweise der Versicherungswirtschaft verwendet werden. (T3)

Veröff: SZ 73/19

- 6 Ob 85/02x

Entscheidungstext OGH 16.05.2002 6 Ob 85/02x
nur T2

- 7 Ob 268/03t

Entscheidungstext OGH 25.02.2004 7 Ob 268/03t

Vgl; Beisatz: Hier: Vinkulierung einer Lebensversicherung. (T4)

Beisatz: Nach herrschender Auffassung ist darunter als "fester Kern", also als Charakteristikum und unumgänglicher Mindestinhalt einer Vinkulierung (nur) eine Zahlungssperre zu Gunsten des Vinkulargläubigers mit der Wirkung zu verstehen, dass Leistungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung des Vinkulargläubigers möglich sind. Der Versicherungsnehmer kann über die Zahlungssperre hinaus seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag weiterhin auch verpfänden oder abtreten. Ein Rechtsübergang auf den Vinkulargläubiger ist durch die Vinkulierung somit nicht eingetreten. (T5)

- 7 Ob 266/04z

Entscheidungstext OGH 12.01.2005 7 Ob 266/04z

nur T2; Beis wie T3; Beis wie T5 nur: Nach herrschender Auffassung ist darunter als "fester Kern", also als Charakteristikum und unumgänglicher Mindestinhalt einer Vinkulierung (nur) eine Zahlungssperre zu Gunsten des Vinkulargläubigers mit der Wirkung zu verstehen, dass Leistungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung des Vinkulargläubigers möglich sind. (T6)

- 7 Ob 75/05p

Entscheidungstext OGH 11.05.2005 7 Ob 75/05p

nur T2; Beis wie T3; Beis wie T6

Veröff: SZ 2005/71

- 9 Ob 24/06d

Entscheidungstext OGH 04.05.2006 9 Ob 24/06d

Beis wie T5; Beisatz: Welchen (jeweiligen) Inhalt eine Versicherung hat, hängt daher - abgesehen von dem eine Zahlungssperre begründenden Mindestinhalt (vgl RIS-Justiz RS0106149 ua) - von der jeweils zugrundeliegenden Vereinbarung beziehungsweise im Fall der Sicherung des Vermögens Pflegebefohlener nach § 133 Abs 4 AußStrG vom konkreten Inhalt der gerichtlichen Anordnung, somit von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. (T7)

- 7 Ob 45/06b

Entscheidungstext OGH 21.06.2006 7 Ob 45/06b

Vgl auch; nur T2; Beis wie T6

Veröff: SZ 2006/91

- 7 Ob 105/06a

Entscheidungstext OGH 21.06.2006 7 Ob 105/06a

nur T2; Beis wie T3; Beis wie T6

Veröff: SZ 2006/92

- 7 Ob 229/08i

Entscheidungstext OGH 03.06.2009 7 Ob 229/08i

Auch; Beis wie T3; Beis ähnlich wie T5

- 7 Ob 123/09b

Entscheidungstext OGH 08.07.2009 7 Ob 123/09b

Auch; Beisatz: Der Inhalt einer Vinkulierung richtet sich nach der Vereinbarung der Parteien. (T8)

Veröff: SZ 2009/90

- 7 Ob 87/12p

Entscheidungstext OGH 27.03.2013 7 Ob 87/12p

nur T2

- 7 Ob 44/13s

Entscheidungstext OGH 18.09.2013 7 Ob 44/13s

nur T2; Veröff: SZ 2013/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106149

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at